



Merkblatt Inkassobüros

Teilweise delegieren Gläubiger das Inkasso an Drittpersonen (z.B. Inkassobüros). Dieses stellt Ihnen dann seine Kosten zusätzlich in Rechnung (meistens ‚getarnt‘ als Verzugskosten, Verzugsschaden, OR 106, Rechtsberatung usw.).

Im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) wird dazu Folgendes ausgesagt:

Art. 27 Abs. 3

Niemand kann verpflichtet werden, einen gewerbmässigen Vertreter zu bestellen. Die Kosten der Vertretung dürfen nicht dem Schuldner überbunden werden.

Dies bedeutet:

- Der Gläubiger muss die Kosten für ein Inkassobüro tragen.
- Sie selbst schulden den Hauptbetrag (ursprüngliche Rechnung), einen normalen oder vertraglich vereinbarten Verzugszins sowie allfällige Kosten des Betreibungsamtes.

Sofern Sie jedoch an sich unberechtigte Kosten anerkannt haben (z.B. mittels Schuldanererkennung, auf Abzahlungsvereinbarungen etc.), so schulden Sie die ‚unberechtigten‘ Kosten ebenfalls.

Vorgehen:

- Unterschreiben Sie keine Schuldanerkenntnisse mit Verzugsschaden usw., streichen Sie diese deutlich durch und korrigieren das Dokument entsprechend.
- Falls Ihnen das Inkassobüro einen Zahlungsbefehl zustellen lässt, auf dem solche Kosten geltend gemacht werden, so erheben Sie ‚teilweisen Rechtsvorschlag gegen Fr.‘
- Damit müsste das Inkassobüro den umstrittenen Betrag vor Gericht geltend machen
- Lassen Sie sich nicht durch die Briefe des Inkassobüros täuschen - das SchKG ist eindeutig.